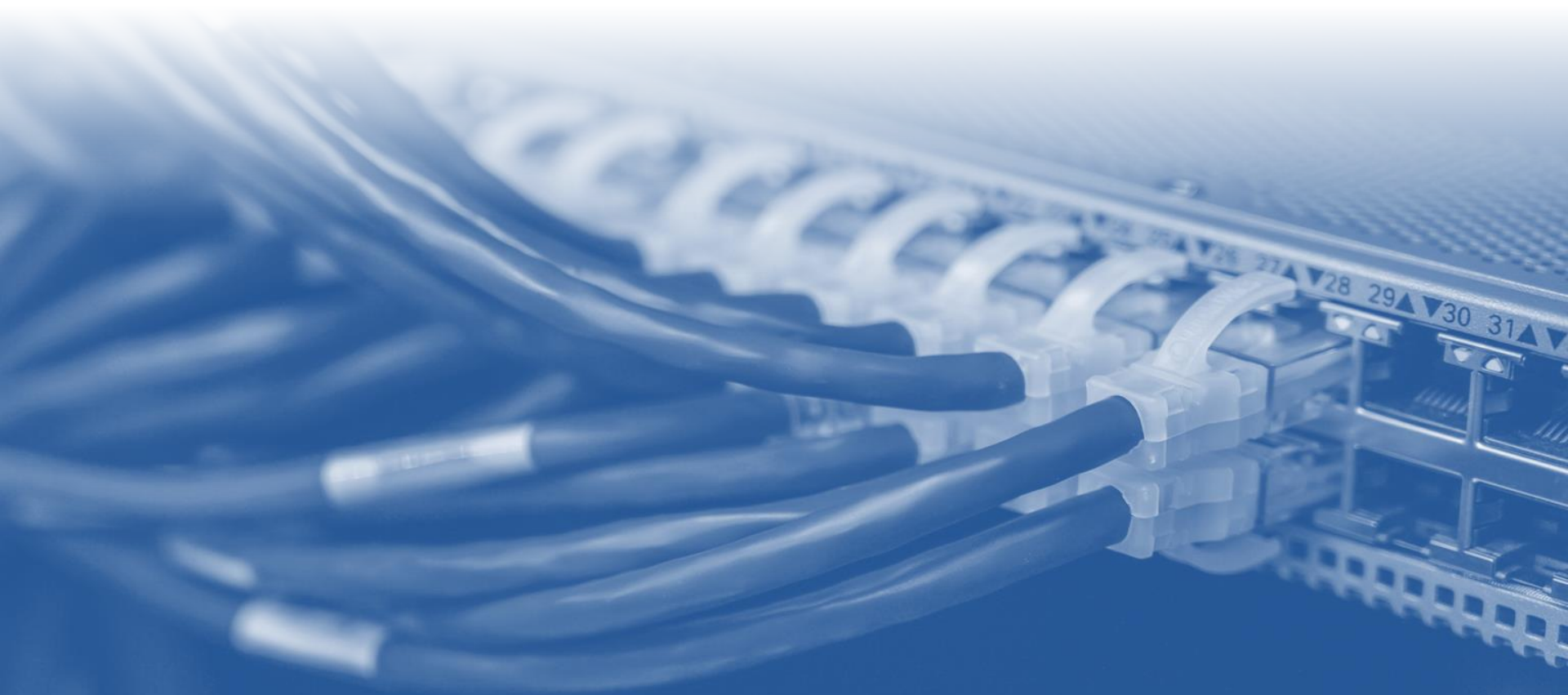


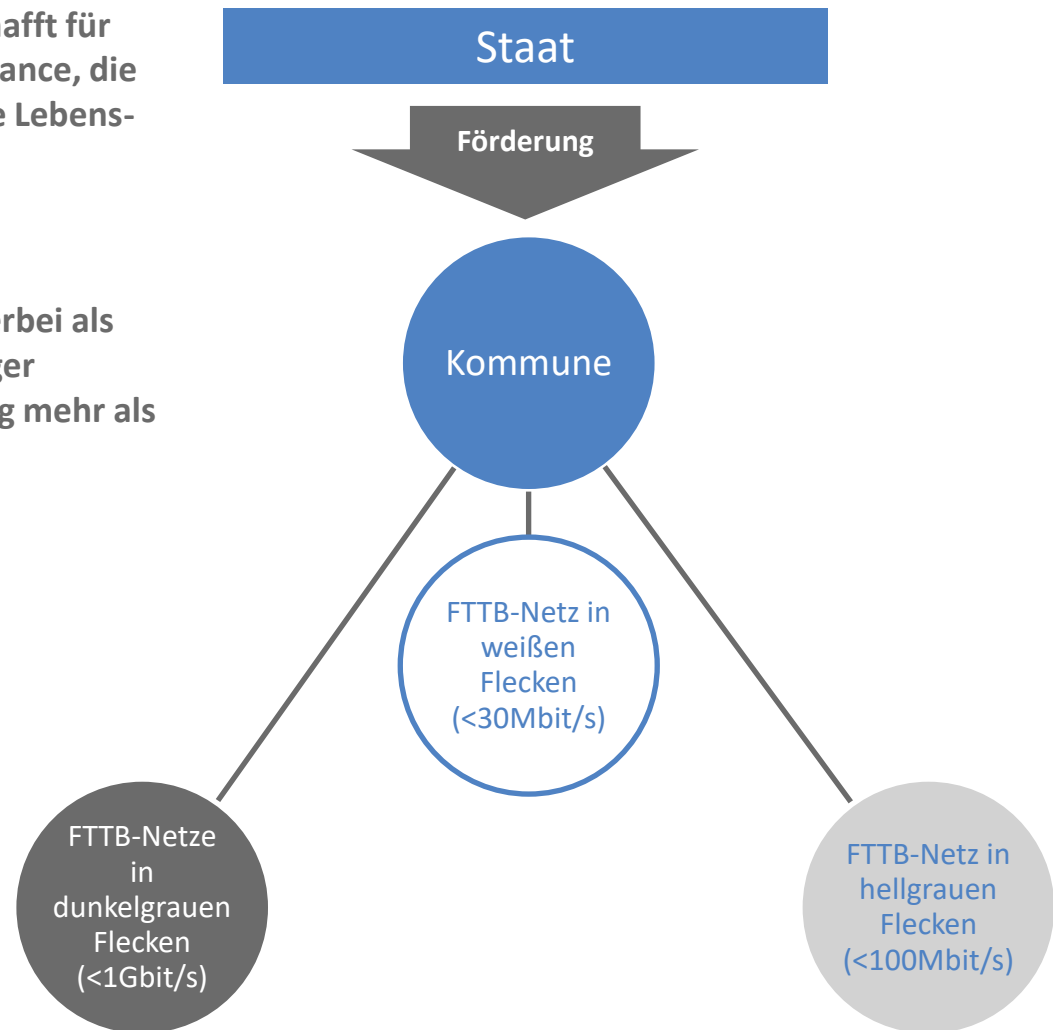
Weiterentwicklung von Breitbandprojekten oder: wie jeder Glasfaser bekommt



- I. Orientierung zur neuen Fördersituation**
- II. Voraussichtlicher Umgang der Zuwendungsempfänger mit der neuen Förderung**
- III. Implikationen der neuen Förderung für die Strategie von TKU beim Glasfaserausbau**

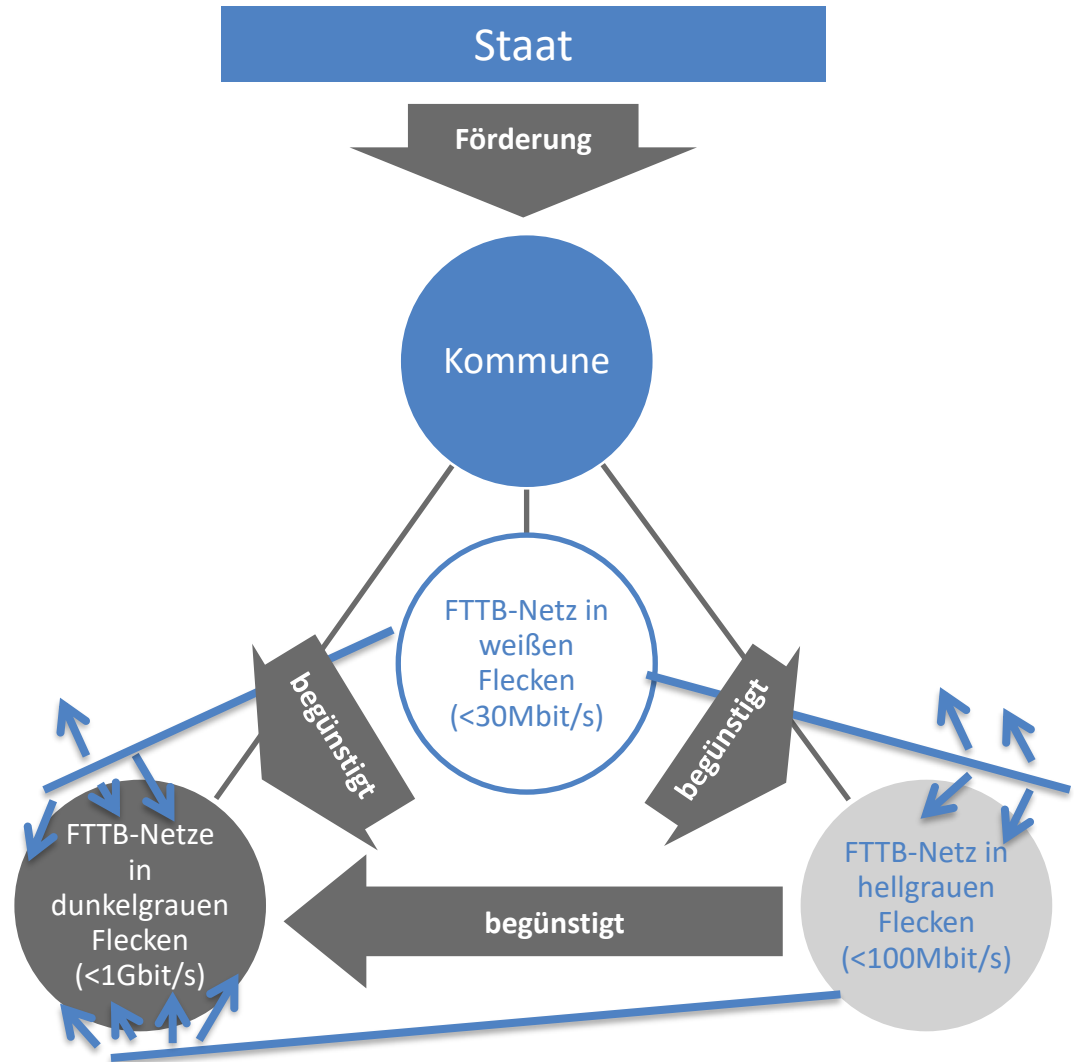
1. Künftiges Förderprogramm

- Der derzeitige und erst recht der angedachte künftige Förderrahmen für TK-Netze schafft für Gebietskörperschaften eine günstige Chance, die nötige „Hardware“ für eine digitalisierte Lebens- und Arbeitswelt einzurichten
- Kommunen und Landkreisen kommt hierbei als weiterverteilende Zuwendungsempfänger weiterhin die Schlüsselrolle zu: zukünftig mehr als jetzt schon
- Die Nachfolgeregelung der NGA-RR hebt die Aufgriffsschwelle für förderfähige Gebiete gemäß einem Kompromiss zwischen EU-Kommission und Bundesregierung stufenweise:
 - erst im Herbst 2020 auf 100Mbit/s
 - schließlich ab 2023 auf 1Gbit/s

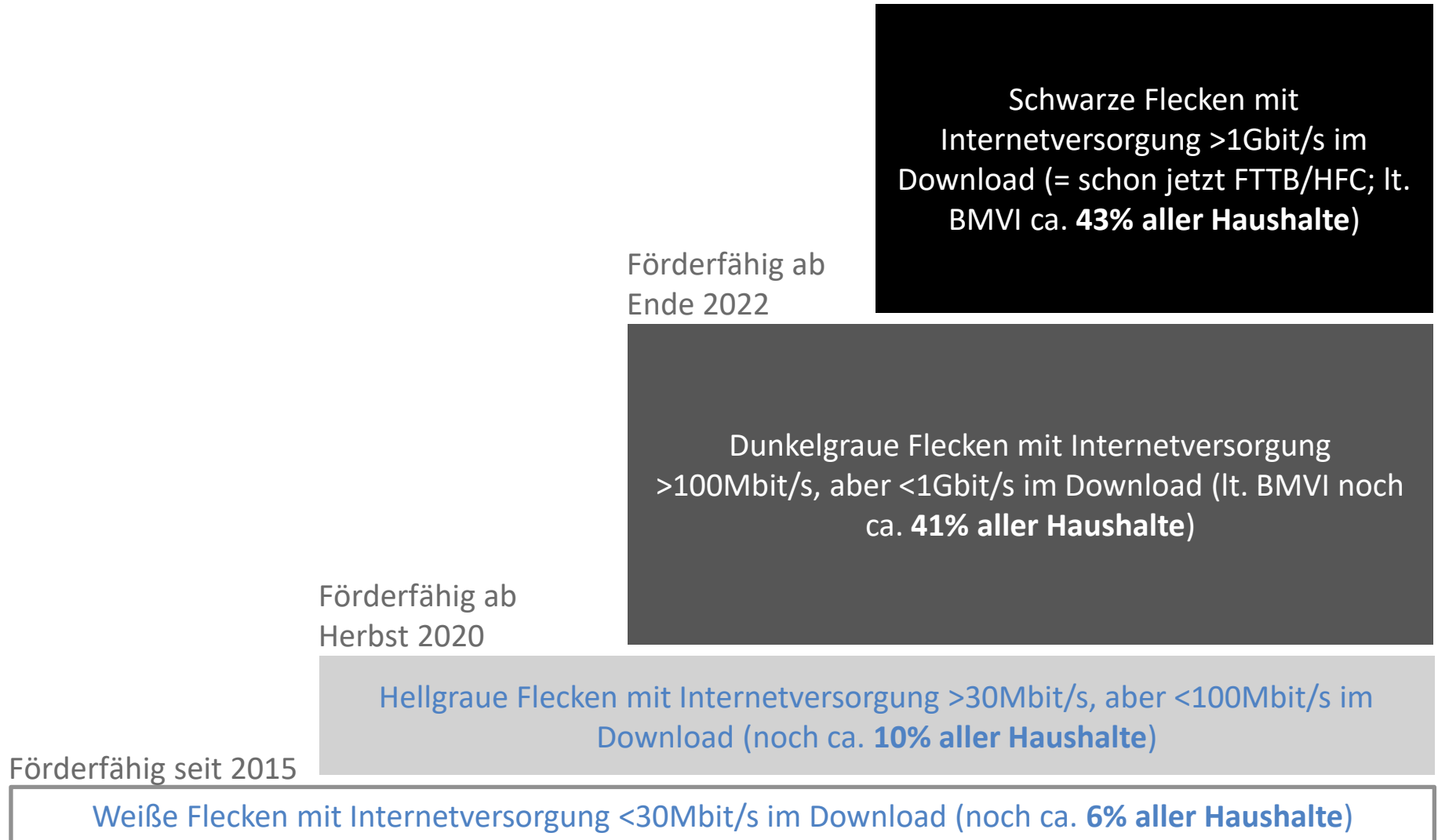


2. Wirkungsbeziehung zwischen verschiedenen TK-Projekten

- Derzeitig förderfähige Infrastruktur bildet bei vorausschauender Gestaltung bereits ein Sprungbrett für künftige TK-Projekte
- Eine ähnliche Chance bietet sich beim Aufbau einer FTTB-Reserve in hellgrauen Flecken hinsichtlich der späteren geförderten Erschließung von dunkelgrauen Flecken
- Die Durchleitung durch bestehende (geförderte) Infrastruktur vor Ort verschafft Betreibern solcher Netze in Ausschreibungen zum Ausbau grauer Flecken einen strukturellen Vorteil
- Aber Vorsicht: Bisher ist noch offen, inwiefern dieser Vorteil im WL-Modell auf die Zuwendung angerechnet werden muss & im Betreibermodell die Pacht erhöht



3. Anstieg der Anzahl förderfähiger Adressen



Quelle: BMVI: Breitbandverfügbarkeit in Deutschland, Berlin 2020, S. 2 | Stand: Anfang 2020

4. Herausforderung beim Umgang mit der neuen Förderung

- Das neue Bundesförderprogramm macht die Abwägung zwischen verschiedenen Ausbaustrategien für Kommunen und Landkreise deutlich komplizierter als bisher
- Schon seit 2015 war zwar zwischen verschiedenen Ausbaumodellen zu wählen (Stichwort: Betreibermodell vs. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)
- Dass alle weißen Flecken auszubauen waren und zwar möglichst schnell, stand aufgrund ihrer besonders schwerwiegenden Unterversorgung aber stets außer Frage
- Die richtige Strategie zum Ausbau der grauen Flecken drängt sich weniger deutlich auf, weil das Verhältnis von Angebot und Nachfrage hier differenzierter ausfällt
 - Angebot: In grauen Flecken ist bereits breitbandiges Internet buchbar, nur noch kein gigabitfähiges
 - Nachfrage: Der Bedarf an breitbandigem Internet wächst spürbar; der an gigabitfähigen Tarifen nimmt zwar ebenfalls zu, die Entwicklung lässt sich hier aber schwerer prognostizieren
- Jedenfalls ein unverzüglicher geförderter Komplettausbau auch nur aller (dunkel-)grauer Flecken wird nicht allorts das Mittel der Wahl
- Daraus ergibt sich zwischenzeitlich eine Chance für den eigenwirtschaftlichen Ausbau, zumal hinreichend glaubhaft gemachte (!) Ausbauabsichten auch in neuen MEV eine Sperrwirkung haben und Adressen von der Förderung ausschließen

II. Umgang der Kommunen mit der neuen Förderung

1. Zentrale Fragen zur Konzipierung des Ausbaus grauer Flecken

Zeitpunkt

- Beantragung von Fördermitteln bereits vor Ende 2022?
- Beantragung von Fördermitteln erst 2023 oder später?

Umfang

- Selektiver Ausbau eher unterversorgter Adressen (= hellgraue Flecken)?
- Oder: flächendeckende Erschließung aller hell- und dunkelgrauen Adresspunkte mit FTTB?

Staffelung

- (Bis auf Weiteres) Ausschreibung eines einzigen geförderten Ausbauprojektes?
- Mehrmalige Beantragung von Fördermitteln und mehrstufiger Ausbau der grauen Flecken?

Wunschbetreiber

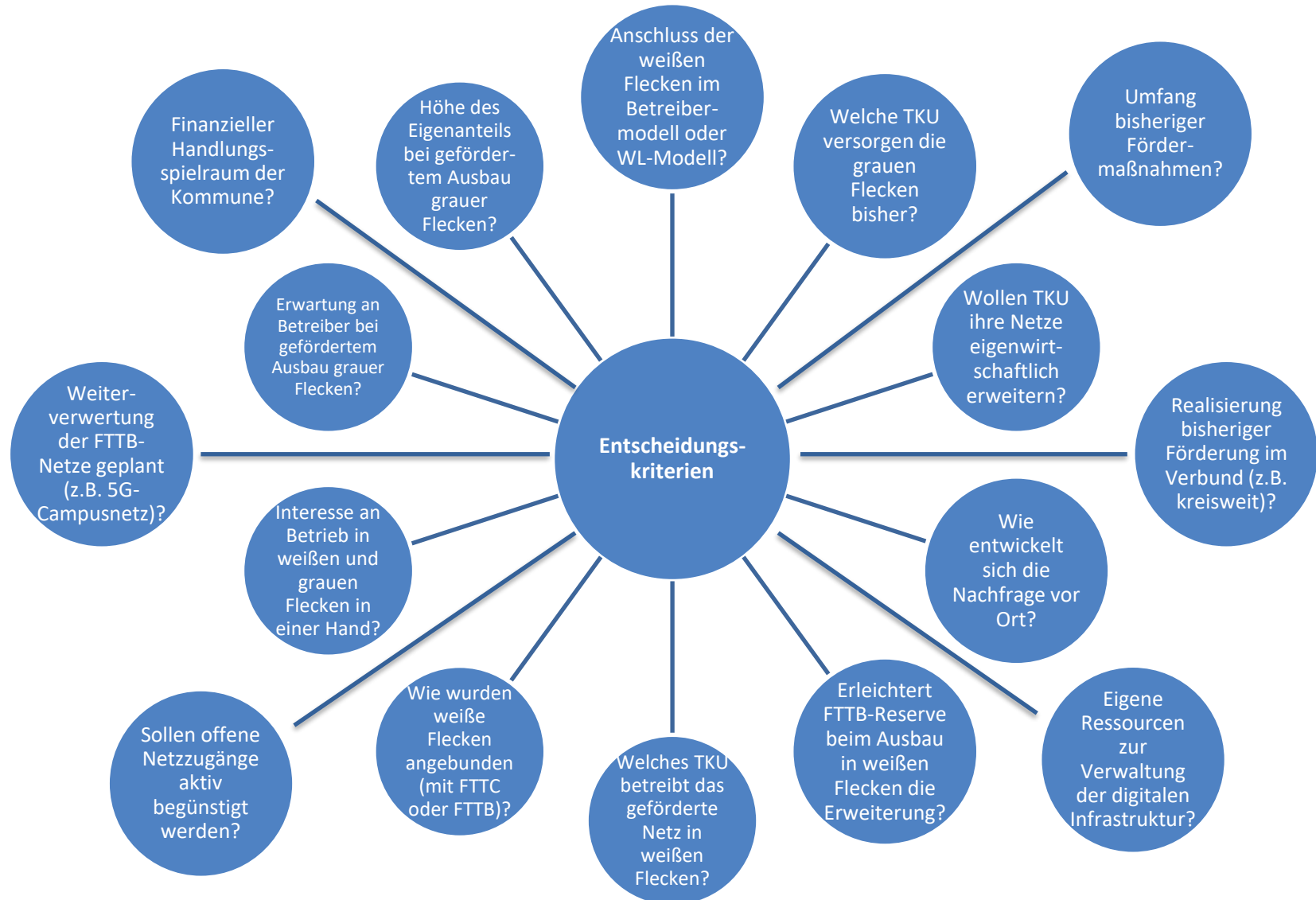
- Preisgünstiger Auftragnehmer (niedrige Wirtschaftlichkeitslücke bzw. hohe Pacht)?
- Auftragnehmer mit lokalem Bezug (eigene TK-Infrastruktur bereits vorhanden)?
- Finanzstarker Auftragnehmer?

Fördermodell

- Wirtschaftlichkeitslückenmodell?
- Betreibermodell?

II. Umgang der Kommunen mit der neuen Förderung

2. Wonach richten Gebietskörperschaften ihre Förderstrategie?



3. Voraussichtliche Vorgehensweise zur Entscheidungsfindung

- Aufgrund der Vielzahl der Entscheidungsfragen und der Komplexität der Entscheidungskriterien drängt sich der richtige Umgang mit der neuen Förderung nicht mehr so zwingend auf wie bisher beim geförderten Ausbau in weißen Flecken

- Für die Anbahnung der neuen Förderausschreibungen bedeutet dies vor allem zweierlei:
 1. Auch wenn der geförderte Ausbau in (hell-)grauen Flecken schon jetzt anlaufen kann, wird es faktisch länger dauern, bis die meisten Kommunen und Landkreise ihre strategische Planung für die nächste Förderstufe abgeschlossen haben
 - TKU haben zunächst vielerorts Zeit, um einen Teil der grauen Flecken eigenwirtschaftlich zu erschließen

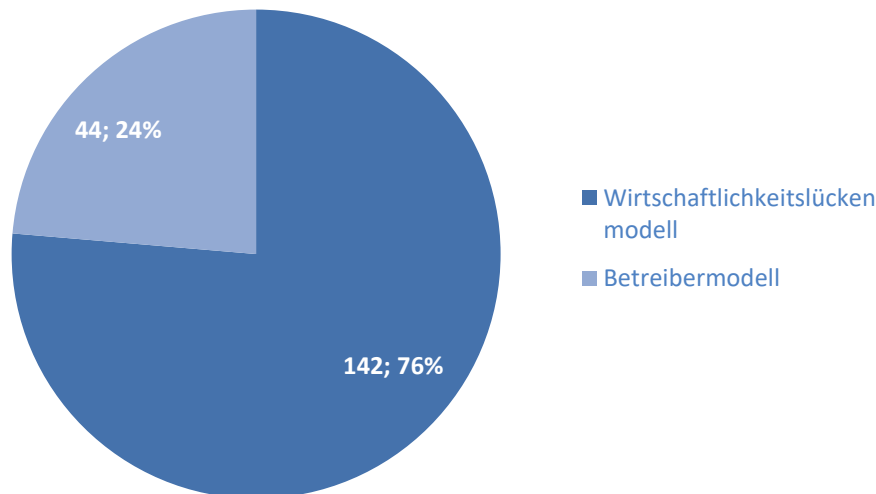
 2. Es dürfte eine größere Vielfalt an unterschiedlichen Herangehensweisen als bisher durch die einzelnen Gebietskörperschaften geben
 - Gerade für kleinere TKU, die sich auf Förderprojekte bewerben, kann es sich lohnen, sich zielgerichtet auf einen bestimmten Typus von Auftraggebern bzw. Projekten zu spezialisieren (z.B. möglichst flächendeckend konzipierte Betreibermodelle oder nachgelagerte kleinere Wirtschaftlichkeitslückenmodelle zur Verdichtung in Gebieten, in denen schon eine Präsenz besteht)

II. Umgang der Kommunen mit der neuen Förderung

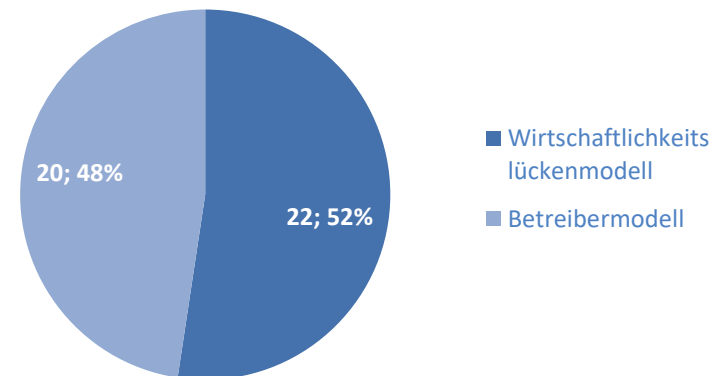
4. Allgemeiner Trend – Betreibermodelle im Aufwind

- Trotz der komplexen Gesamtlage ist unabhängig von der Breitbandstrategie einzelner Kommunen und Landkreise davon auszugehen, dass der relative Anteil der Betreibermodelle an den Fördervorhaben bereits kurzfristig weiter zunimmt
- Dies zeigt ihre wachsende Bedeutung in neuen Fördervorhaben für weiße Flecken:

Anzahl Landkreise mit Fördervorhaben (2015 bis Mitte 2018)



Anzahl Landkreise mit Fördervorhaben (Mitte 2018 bis März 2020)



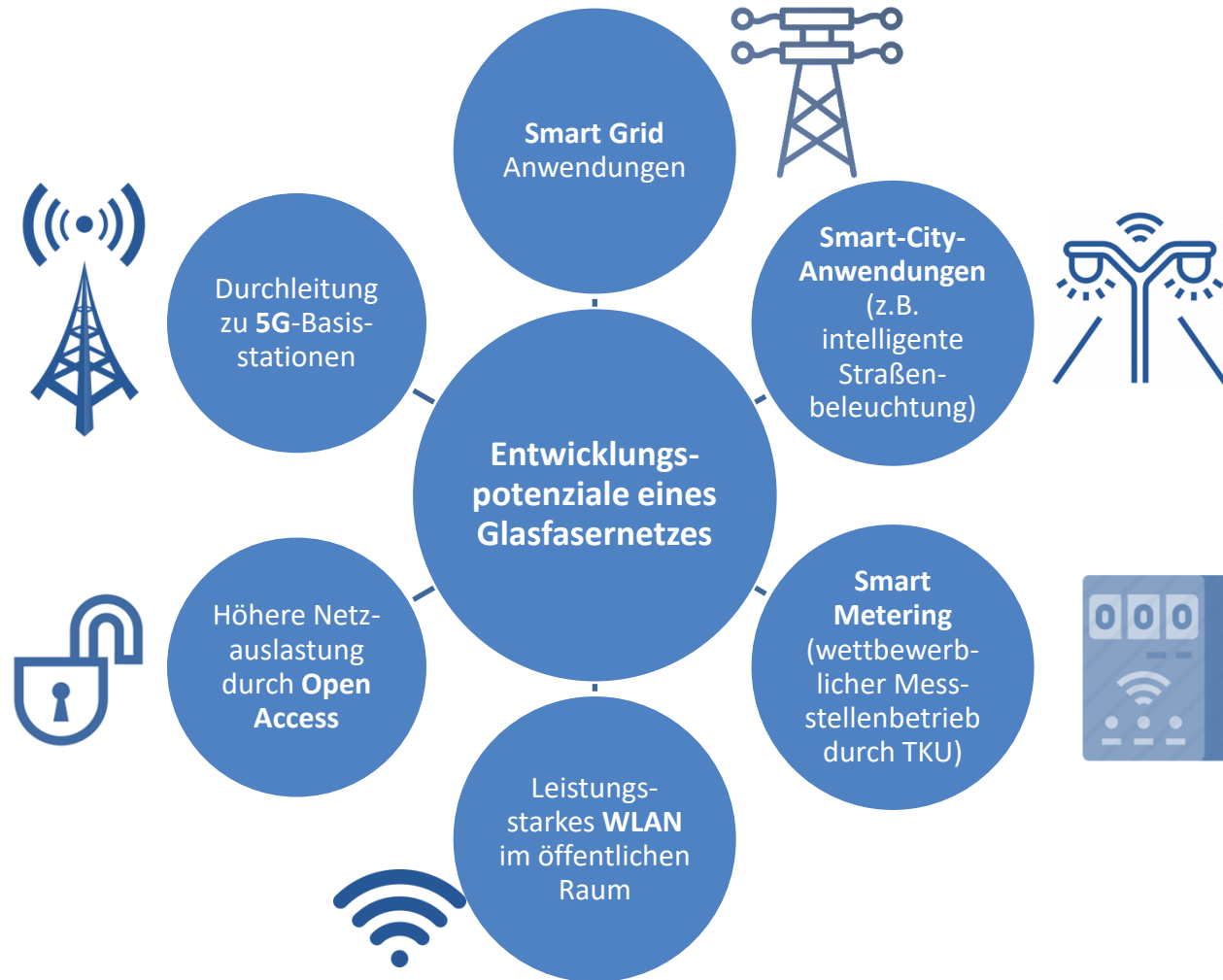
1. Empfehlung: Entweder Betreibermodell - oder schneller Eigenausbau

- Für etliche Gemeinden und Kreise ist die Realisierung eines möglichst breit angelegten Betreibermodells wirtschaftlich sinnvoller als eine bloße Nachverdichtung im Wirtschaftlichkeitslückenmodell, denn:
 - Der Eigenanteil für geförderte Netze liegt inzwischen dank Bundes- und Landesförderung nur noch bei 10-15%. Im Gegenzug erlangt die Gebietskörperschaft 100% Eigentum am passiven Netz
 - Selbst wenn der Ertragswert der Infrastruktur nur einen Bruchteil der Baukosten trägt, rentiert sich die Investition für eine Kommune bei einer Weiterverpachtung oder Veräußerung der Netzinfrastruktur nach Ablauf der Zweckbindungsfrist fast automatisch
- Um angesichts der erheblichen Ausweitung der Förderung das selbst betriebene Netz unter deren Zuhilfenahme zu vergrößern, ist die (erfolgreiche) Teilnahme an Betreibermodellen für TKU ausschlaggebender denn je; dabei kann auch diese Struktur den Pächtern mittelbar zu Eigentum verhelfen, indem in den Pachtvertrag Endschaftsklauseln aufgenommen werden
- Wer als TKU dagegen Betreibermodelle scheut, sollte alternativ möglichst schnell die eigenwirtschaftlichen Ausbaupläne vorantreiben, ehe die neuen Fördergebiete abgesteckt werden

III. Implikationen der neuen Förderung für TKU

2. Empfehlung: Glasfasernetz als Basis der digitalen Infrastruktur

- Egal, wie man mit der neuen Förderung umgeht: Im nächsten Schritt geht es nicht nur um die Verbreiterung von Breitbandnetzen als Wertschöpfungsmodell durch Fortsetzung des Ausbaus, sondern zugleich um dessen Vertiefung
- Schon ab Inbetriebnahme lohnt es sich, ein Glasfasernetz auch als Sprungbrett für die übrige digitale Infrastruktur weiter zu entwickeln



www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37669-210

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.